

Merkblatt Nr. 06

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Jahre 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In der vorliegenden Fassung wird jedoch zusätzlich auf die Option (in Kapitel 4) eingegangen; ausserdem wurde das Kapitel 5 komplett überarbeitet. Dies führt zu einem anderen Aufbau des Merkblattes, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mit dem Merkblatt aus dem Jahre 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

EZV Eidgenössische Zollverwaltung

MWST Mehrwertsteuer

MWSTG Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

MWSTGV Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

Z Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)

ZG Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)

Ziff. Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Allgemeines	7
1.1	Begriff des Inlandes und des Auslandes	7
1.2	Steuerbare Umsätze	7
1.2.1	Lieferungen	7
1.2.2	Dienstleistungen	7
1.3	Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen	8
1.4	Begriff der Betriebsstätte	8
1.5	Leistungserbringer / Leistungsempfänger	8
1.6	Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistung	9
1.7	Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht	9
2.	Leistungen im grenzüberschreitenden Verkehr	9
2.1	Ins Ausland oder im Ausland erbrachte Leistungen	9
2.2	Vom Ausland bezogene Leistungen	9
3.	Ort der Leistung	9
3.1	Ort der Lieferung	9
3.2	Ort der Dienstleistung	10
3.2.1	Erbringerortsprinzip	10
3.2.2	Ort der gelegenen Sache	10
3.2.3	Ort der Tätigkeit	11
3.2.4	Bestimmungsortsprinzip	12
3.2.5	Empfängerortsprinzip	12
3.2.6	Domizilgesellschaften (Offshore-Gesellschaften)	14
3.3	Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland	14
3.4.	Vermittlungsleistungen (direkte Stellvertretung)	15
4.	Option	16
5.	Steuererhebung bei der Einfuhr	17
5.1	Übersicht	17
5.2	Einfuhr von Gegenständen mit Marktwert	17
5.3	Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert	18
5.4	Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	20
5.5	Beispiele zur Abgrenzung der Zuständigkeiten beim Bezug von Leistungen aus dem Ausland	21

Gültig bis 31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Allgemeines

1.1 Begriff des Inlandes und des Auslandes

Nach Artikel 3 Absatz 1 MWSTG gelten als Inland

- a. das Gebiet der Schweiz;
- b. ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen.

Soweit es sich um Dienstleistungen sowie um Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes handelt, gelten die Zollausschlussgebiete der Talschaften Samnaun und Sempuoir ebenfalls als Inland (Art. 3 Abs. 3 MWSTG).

Andere Gebiete werden als Ausland bezeichnet (Art. 3 Abs. 2 MWSTG).

1.2 Steuerbare Umsätze

Nach Artikel 5 MWSTG unterliegen folgende durch steuerpflichtige Personen getätigte Umsätze der MWST, sofern diese nicht ausdrücklich von der MWST ausgenommen sind (Art. 18 MWSTG):

- a. im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- b. im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- c. Eigenverbrauch im Inland;
- d. Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

1.2.1 Lieferungen

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 MWSTG liegt eine Lieferung vor, wenn die Befähigung verschafft wird, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen.

Nach Artikel 6 Absatz 2 MWSTG liegt eine Lieferung ebenfalls vor, wenn ein Gegenstand, an dem Arbeiten besorgt worden sind, abgeliefert wird, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist (Bst. a) oder wenn ein Gegenstand zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen wird (Bst. b).

Als Gegenstände gelten bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches (Art. 6 Abs. 3 MWSTG).

1.2.2 Dienstleistungen

Nach Artikel 7 Absatz 1 MWSTG gilt als Dienstleistung jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist.

Eine Dienstleistung liegt nach Artikel 7 Absatz 2 MWSTG ebenfalls vor, wenn immaterielle Werte und Rechte überlassen werden, auch wenn sie nicht in einer Urkunde verbrieft sind (Bst. a) oder wenn eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird (Bst. b).

Als Leistungserbringer gilt derjenige, der die Dienstleistung erbringt oder durch einen Dritten erbringen lässt und diese im eigenen Namen seinem Vertragspartner (Leistungsempfänger) in Rechnung stellt.

1.3 Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen

Gegenstände, die aus dem Ausland ins Inland verbracht werden, sind unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Zollstelle zuzuführen und zur Einfuhrveranlagung anzumelden (Art. 21, 24 und 25 ZG).

Gegenstände, die aus dem Inland ins Ausland verbracht werden, sind vorgängig der zuständigen Zollstelle zuzuführen, zur Ausfuhrveranlagung anzumelden und nach der Veranlagung unverändert auszuführen (Art. 21, 24 und 25 ZG).

Nach Artikel 73 Absatz 1 MWSTG unterliegt der MWST die Einfuhr von Gegenständen, auch derjenigen, die zollfrei eingeführt werden können.

Als Gegenstände gelten (Art. 73 Abs. 2 MWSTG):

- a. bewegliche Sachen, einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte;
- b. Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches.

Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen (☞ Ziff. 5.3), so wird der Wert des Datenträgers einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen mit der Inlandsteuer erfasst (Art. 73 Abs. 3 MWSTG).

1.4 Begriff der Betriebsstätte

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der eine Geschäftstätigkeit oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Einkaufs- oder Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- und Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer.

Nicht als Betriebsstätten gelten feste Geschäftseinrichtungen, in denen ausschliesslich für das ausländische Unternehmen Tätigkeiten ausgeübt werden, welche nur vorbereitender Art sind oder blosser Hilfstätigkeiten darstellen (z.B. reine Auslieferungslager, Forschungsstätten, ferner Informations-, Repräsentations- und Werbebüros des Unternehmens, die nur zur Ausübung von Hilfstätigkeiten wie etwa Werbe- und Public Relations-Aktivitäten u.Ä. befugt sind).

1.5 Leistungserbringer / Leistungsempfänger

- a. Als Leistungserbringer gilt derjenige, der die Dienstleistung erbringt oder durch einen Dritten erbringen lässt und diese im eigenen Namen seinem Vertragspartner in Rechnung stellt.

- b. Als Leistungsempfänger gilt grundsätzlich der Vertragspartner. Eine oder mehrere Betriebsstätten werden im grenzüberschreitenden Verkehr nicht als Betriebseinheit, sondern je als selbständiges Steuersubjekt behandelt. Der grenzüberschreitende Leistungsaustausch zwischen einer Betriebsstätte und dem Sitz der Gesellschaft wird demzufolge als Ausenumsatz behandelt. Dies gilt auch beim Leistungsaustausch unter den im Inland liegenden Betriebsstätten von Gesellschaften mit Sitz im Ausland.

1.6 **Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistung**

Informationen zur Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistungen gehen insbesondere aus den Ausführungen in Z 357 ff. hervor.

1.7 **Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht**

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind unter anderem Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich Dienstleistungen der in Artikel 14 Absatz 3 MWSTG aufgezählten Arten erbringen (☞ Ziff. 3.2.5). Die Ausnahme von der Steuerpflicht gilt jedoch nicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e MWSTG an einen nicht steuerpflichtigen Leistungsempfänger erbringen (Art. 25 Abs. 1 Bst. c MWSTG).

☞ Mehr dazu in der Broschüre Telekommunikation.

2. **Leistungen im grenzüberschreitenden Verkehr**

2.1 **Ins Ausland oder im Ausland erbrachte Leistungen**

Die ins Ausland erbrachten Leistungen sind bei Vorliegen der entsprechenden Dokumente von der MWST befreit (Art. 20 Abs. 1 MWSTG). Bei der Ausfuhr von Gegenständen kann die Steuerbefreiung mit einer Veranlagungsverfügung der EZV (☞ Z 535 ff.) oder in besonderen Fällen mit einem gleichwertigen Dokument (☞ Z 541 ff.) bewirkt werden. Bei Dienstleistungen hingegen wird die Steuerbefreiung buch- und belegmässig dokumentiert, auch wenn sie nach Ziff. 3 hier nach als im Ausland erbracht gelten (☞ Z 388 ff.).

2.2 **Vom Ausland bezogene Leistungen**

Bei der Einfuhr von Gegenständen wird die MWST aufgrund von Artikel 72 bis Artikel 84 MWSTG durch die EZV erhoben. Der Bezug von gewissen Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland wird dagegen nach Artikel 10 MWSTG vom Leistungsempfänger versteuert.

☞ Zusätzliche Ausführungen zum Dienstleistungsbezug von Unternehmen mit Sitz im Ausland ergeben sich aus Ziff. 3.3 und 5.4 sowie Z 512 bis 528.

3. **Ort der Leistung**

3.1 **Ort der Lieferung**

Einzelheiten dazu können dem Merkblatt Ort der Lieferung von Gegenständen sowie Z 368 bis 370 entnommen werden.

3.2 Ort der Dienstleistung

Die Steuerbarkeit eines Umsatzes setzt gemäss Artikel 5 MWSTG voraus, dass dieser im **Inland** erzielt wird (☞ Ziff. 1.1). Befindet sich der Ort eines Umsatzes nicht im Inland, liegt ein Auslandumsatz vor, der grundsätzlich nicht der schweizerischen MWST unterliegt.

3.2.1 Erbringerortsprinzip

Nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG gilt (unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3) als Ort der Dienstleistung jener Ort, an dem der Leistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus er die Dienstleistung erbringt. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird. Unter Artikel 14 Absatz 1 MWSTG fallen alle Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 2 und 3 MWSTG aufgeführt sind, beispielsweise:

- gastgewerbliche Leistungen;
- Entsorgungsleistungen;
- Leistungen der Heilbehandlung und der Körperpflege;
- Preisgelder für Architekturwettbewerbe ohne konkrete Bauprojekte (im Zusammenhang mit Bauprojekten s. Ziff. 3.2.2); hingegen sind Preisgelder, welche eine Auszeichnung darstellen, z.B. für das Lebenswerk eines Architekten, mangels eines Leistungsaustausches in der Regel nicht der MWST unterstellt;
- Vermittlungsleistungen.

3.2.2 Ort der gelegenen Sache¹

Dienstleistungen **im engen Zusammenhang mit Immobilien** gelten als an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist. Dies gilt ungeachtet dessen, ob an einen Leistungsempfänger mit Sitz im In- oder Ausland Rechnung gestellt wird. Dazu zählen abschliessend die Verwaltung oder Schätzung des Grundstücks, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur- oder Ingenieurarbeiten inklusive Preisgelder aus Architekturwettbewerben für konkrete Bauprojekte (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Preisgelder für Architekturwettbewerbe ohne konkrete Bauprojekte werden nach Ziff. 3.2.1 behandelt (Erbringerortsprinzip). Die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken wie beispielsweise Vorkaufsrecht oder Baurecht sind jedoch von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 20 MWSTG).

Grundsätzlich fallen **alle übrigen Dienstleistungen** im Zusammenhang mit einem Grundstück unter das Empfängerortsprinzip (☞ Ziff. 3.2.5), so beispielsweise reine Beratungsleistungen (im Zusammenhang mit dem Kauf, der Vermietung oder dem Suchen entsprechender Objekte), Prozessführung (auch vor Mietgerichten) sowie das Einholen von Bewilligungen nach der Lex Koller. Die nach-

weislich an diplomatische Missionen, diplomatische Vertreter, internationale Organisationen u.Ä. erbrachten Dienstleistungen unterliegen jedoch nicht der MWST (Art. 20 MWSTGV).

Echte **Vermittlungen von Liegenschaften** im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 MWSTG (§ Z 192 ff.) stehen im Zusammenhang mit dem Erwerb, so dass derartige Vermittlungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG zu beurteilen sind. Demnach richtet sich die Steuerbarkeit der Vermittlungsleistung danach, wo das Grundstück gelegen ist. Bei im Inland gelegenen Immobilien ist die MWST zum Normalsatz geschuldet, während bei im Ausland gelegenen Immobilien auf der Vermittlungsleistung keine MWST anfällt. Liegt hingegen keine direkte Stellvertretung im Sinne von Z 192 ff. vor, handelt es sich beim Entgelt für die „Vermittlungsleistung“ (d.h. für das sog. Suchen) um eine „finder's fee“, deren Steuerbarkeit sich nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c MWSTG (Empfängerortsprinzip) richtet.

3.2.3

Ort der Tätigkeit

Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b bis d MWSTG gilt als Ort der Dienstleistung:

- **bei Beförderungs- und Transportleistungen:**
das Land, in dem eine zurückgelegte Strecke liegt.
☞ Mehr dazu in der Broschüre Transportwesen.
- **bei Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Lagerung und Ähnlichem:**
der Ort, wo die Dienst leistende Person jeweils tatsächlich tätig wird.
Diese Regelung gilt für selbständige Leistungen. Sofern sie hingegen Nebenleistungen einer Beförderungsleistung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG darstellen, sind sie steuerlich gleich zu behandeln wie diese.
Das im Zusammenhang mit einem Export oder Import von Gegenständen stehende Befördern oder Versenden über die Grenze und alle damit zusammenhängenden Nebentätigkeiten sind nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 5 MWSTG von der MWST befreit.
☞ Mehr dazu in der Broschüre Transportwesen.
- **bei künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter:**
der Ort, an dem die Dienst leistende Person jeweils ausschliesslich oder zum wesentlichen Teil tätig ist (d.h. der Ort, an dem die Veranstaltung, der Kongress, die Messe usw. stattfindet).

- ☞ Mehr dazu in den Broschüren Bildung und Forschung, Kultur, Sport sowie im Merkblatt Kulturelle, sportliche und andere Festanlässe.

3.2.4 Bestimmungsortsprinzip

Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e MWSTG gelten Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe als am Ort erbracht, für den die Dienstleistungen bestimmt sind.

- ☞ Mehr dazu in der Broschüre Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen.

3.2.5 Empfängerortsprinzip

Nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG gilt als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger tätig wird:

- Abtretung und Einräumung von Immaterialgüter- und ähnlichen Rechten (z.B. Urheber-, Patent-, Lizenz-, Marken-, Muster-, Modell-, Fabrikations-, Verlags-, Film- und Verwertungsrechte sowie Durchführungsrechte bei Sportanlässen²);

Hierzu gehört auch das Zurverfügungstellen von Speicherplatz, nicht aber die Vermietung von genau bezeichneten Hardwarekomponenten wie Server, Standleitungen oder sonstigen Anlageteilen zur Datenübertragung. Diese Leistungen gelten als Lieferung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG.

- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung (z.B. Entwurfleistungen, Inserate, Fernseh- und Radiowerbung), soweit es sich nicht um Lieferungen von Gegenständen handelt sowie Bekanntmachungsleistungen, welche keinen Werbecharakter haben (z.B. Stellenausschreibungen);
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (im Zusammenhang mit Grundstücken siehe Ziff. 3.2.2), Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen sowie sonstige ähnliche Leistungen (z.B. Sekretariatsarbeiten wie Bestellaufnahme, Telefondienst, Korrespondenz, Protokollführung, Kundenakquisition, Organisation von Anlässen³);

² Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005 (seither unterliegt die Einräumung eines solchen Durchführungsrechts der MWST zum Normalsatz).

³ Praxisänderung per 1. Januar 2008. Betreffend Dienstleistungen eines Organisators bei direkter Stellvertretung siehe Broschüre Bildung und Forschung.

Bei **Managementdienstleistungen** handelt es sich insbesondere um folgende Arten von Dienstleistungen:

- Wahrnehmung von Führungsfunktionen;
 - Verwaltungsaufgaben (z.B. Überwachung und Koordination der Tätigkeit oder Interessen innerhalb eines Konzerns);
 - Beratungsleistungen aller Art (z.B. betreffend Finanzplanung oder im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Geschäftsstellen oder Gesellschaften);
 - Informationsaustausch oder -verschaffung, Informationsaufbereitung;
 - Dienstleistungen im Bereich der Datenverarbeitung (EDV-Beratung, EDV-Evaluation und ähnliche Dienstleistungen);
 - Werbedienstleistungen (☞ auch Bst. b hiervoor), Dienstleistungen im Bereich der Public Relations;
 - Entwicklung von Verkaufsförderungs- und Marketingprogrammen, Erarbeitung von Marktstudien, Marktforschungen;
 - Erstellen von Statistiken;
 - Wahrnehmung von Buchhaltungsaufgaben.
- d. die Datenverarbeitung (darunter ist die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers mit anschließender Übermittlung der Ergebnisse zu verstehen); die Überlassung von Informationen und ähnliche Dienstleistungen, beispielsweise Bekanntgabe der Namen und Adressen möglicher Kunden, wobei dafür ein Entgelt (Retrozession bzw. „finder's fee“) bezahlt wird, oder das Überlassen von Ergebnissen im Bereich der Marktforschung. Ebenfalls als Überlassung von Informationen gilt das Anbieten von abrufbaren Informationen via Internet (Downloads), SMS, kostenpflichtigen Rufnummern oder sonstigen elektronischen Medien.

Vermittlungsleistungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 MWSTG sind steuerlich nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG zu behandeln (☞ Ziff. 3.4).

Analyseleistungen⁴ sowie die bloße Bewertung oder Begutachtung eines Gegenstandes mit Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis gelten ebenso als Überlassung von Informationen (z.B. Schätzen des Wertes von Briefmarken, Schmuckstücken oder Oldtimer-Fahrzeugen, Analysieren von Gegenständen durch Laboratorien, Begutachten von Unfallfahrzeugen durch Sachverständige).⁵

Sind jedoch weitere Leistungen damit verbunden (z.B. die technische Behandlung/Bearbeitung des zu prüfenden Gegenstandes oder die Prüfung der Funktionsfähigkeit bei technischen Anlagen oder Störungen daran), gilt dies als eine Lieferung von Gegenständen (☞ Ziff. 1.2.1).

4 Zum Begriff der Analyseleistung siehe Broschüre Bildung und Forschung

5 Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

- e. Telekommunikationsdienstleistungen (namentlich die technische Ermöglichung des Zugangs auf Kommunikationsnetze und der Übermittlung von Inhalten auf elektronischem Weg);

☞ Näheres dazu in der Broschüre Telekommunikation.

- f. der gänzliche oder teilweise Verzicht, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben oder ein in diesem Absatz genanntes Recht wahrzunehmen;

- g. der Personalverleih, unabhängig des Einsatzortes;

- h. Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze, einschliesslich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schliessfächern.

☞ Näheres dazu in der Broschüre Finanzbereich.

Bei der Verwaltung und dem Betreiben von Luftfahrzeugen (Aircraft Management) und bei vergleichbaren Leistungen namentlich bei Schiffen, Eisenbahnen und Containern sowie bei Teilen von solchen Leistungen gilt als Ort der Dienstleistung ebenfalls der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Art. 1a MWSTGV).⁶

Ist buch- und belegmässig dokumentiert, dass der Ort solcher Dienstleistungen im Ausland liegt (d.h. Vertragspartner und Rechnungsempfänger haben ihren Sitz im Ausland), unterliegen solche Umsätze nicht der MWST. Andernfalls unterliegen die Dienstleistungen der MWST zum Normalsatz, unabhängig davon, ob der Leistungserbringer die MWST auf den Abnehmer überwälzen kann oder nicht.

Werden sowohl der MWST nicht unterliegende als auch steuerbare Dienstleistungen fakturiert, empfiehlt es sich, diese nicht nur in der Rechnung, sondern bereits im Vertrag text- und betragsmässig klar auseinander zu halten.

3.2.6 **Domizilgesellschaften (Offshore-Gesellschaften)**

Informationen zu Domizilgesellschaften gehen aus den Ausführungen in der Broschüre Finanzbereich hervor.

3.3 **Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

Gemäss Artikel 10 MWSTG hat der Empfänger den Bezug einer Dienstleistung zu versteuern, wenn er nach Artikel 24 MWSTG steuerpflichtig ist und sofern

- a. es sich um eine unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG (☞ Empfängerortsprinzip unter Ziff. 3.2.5) fallende Dienstleistung handelt, die ein im Inland nicht steu-

⁶ Verordnungänderung in Kraft seit 1. Juli 2006.

erpflichtiges Unternehmen mit Sitz im Ausland im Inland erbringt, das nicht nach Artikel 27 MWSTG für die Steuerpflicht optiert, oder

- b. es sich um eine unter Artikel 14 Absatz 1 MWSTG (☞ Erbringerortsprinzip unter Ziff. 3.2.1) fallende steuerbare Dienstleistung handelt, die der Empfänger mit Sitz im Inland aus dem Ausland bezieht und zur Nutzung oder Auswertung im Inland verwendet.

Gemäss Artikel 24 MWSTG ist steuerpflichtig, wer im Kalenderjahr unter den in Artikel 10 MWSTG aufgestellten Voraussetzungen für mehr als 10'000 Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht. Soweit der Bezüger nicht bereits nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG steuerpflichtig ist, beschränkt sich die Steuerpflicht auf diese Bezüge. Die nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG steuerpflichtige Person deklariert jeden Bezug in der MWST-Abrechnung. Bei Dienstleistungsbezügen von nicht mehr als 10'000 Franken im Kalenderjahr kann aber gleichzeitig der Vorsteuerabzug im gleichen Umfang geltend gemacht werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

- ☞ Weitere Informationen zum Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland ergeben sich aus Ziff. 5.4 sowie Z 512 ff. (Abrechnungsmodalitäten mit der ESTV).

Der Ort der Nutzung oder Auswertung spielt demnach nur bei Dienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 MWSTG eine Rolle. Diese Dienstleistungen gelten grundsätzlich als am Ort des Sitzes des Leistungserbringers genutzt beziehungsweise ausgewertet. Somit liegt in diesen Fällen kein Dienstleistungsbezug von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland vor. Ausnahmen, die aufgrund des jeweiligen Einzelfalls zu behandeln sind, bleiben vorbehalten (☞ Ziff. 3.4).

3.4. Vermittlungsleistungen (direkte Stellvertretung)

Wer Lieferungen oder Dienstleistungen ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, so dass das Umsatzgeschäft direkt zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zustande kommt, gilt bloss als Vermittler (Art. 11 Abs. 1 MWSTG).

- ☞ Näheres zu den formellen Voraussetzungen unter Z 192 ff.

Die Steuerbefreiung von Vermittlungsleistungen richtet sich **nicht** nach vorstehender Ziff. 3.2, sondern nach der besonderen Bestimmung des Artikels 19 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG. Danach ist für die Steuerbefreiung von Vermittlungsleistungen entscheidend, ob der vermittelte Umsatz entweder gemäss einem in

Artikel 19 MWSTG vorgesehenen Steuerbefreiungsgrund nicht der MWST unterliegt oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird.⁷

4. Option

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuerhebung kann die ESTV die freiwillige Versteuerung von Umsätzen, die von der MWST ausgenommen sind, zulassen (Art. 26 MWSTG, Z 683 ff.) oder Unternehmen freiwillig der Steuerpflicht unterstellen (Art. 27 MWSTG, Z 688 ff.). Beide Optionen bedürfen eines schriftlichen Antrages bei der ESTV.

Beispiel

Eine bisher nicht als steuerpflichtige Person registrierte Treuhandfirma berät vornehmlich ausländische Kunden. Diese Treuhandfirma kann sich für Ihre – nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c MWSTG im Ausland erbrachten Dienstleistungen – nach Artikel 27 MWSTG als steuerpflichtige Person registrieren lassen. Der Vorsteuerabzug auf den im Inland bezogenen und daher steuerbelasteten Leistungen ist gemäss Artikel 38 ff., insbesondere Artikel 38 Absatz 3 MWSTG, möglich.

Ein Unternehmen, das nach Artikel 27 MWSTG optiert und bereits vor Beginn der Option steuerbare Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland tätigte (Art. 10 MWSTG), kann diese Bezüge in der ersten MWST-Abrechnung nachdeklarieren und den Vorsteuerabzug (Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG) vornehmen, soweit die bezogenen Dienstleistungen für grundsätzlich steuerbare Zwecke verwendet werden oder wurden.⁸



Die Option für die Versteuerung von Umsätzen, die gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind, ist nur möglich, wenn diese Umsätze als im Inland erbracht gelten (Art. 26 MWSTG). Ein Unternehmen, das nur solche Umsätze tätigt, kann demnach nicht für die freiwillige Steuerpflicht im Sinne von Artikel 27 MWSTG optieren, wenn seine Leistungen als im Ausland erbracht gelten.

Beispiel

Die bisher nicht als steuerpflichtige Person registrierte Stiftung Academia Platonica veranstaltet ein Symposium zum Thema „Aristotelismus und die Entstehung der modernen Wissenschaften“ auf der Insel Mainau (Ausland). Für ihre nach Artikel 18 Ziffer 11 Buchstabe b MWSTG von der MWST ausgenommenen Um-

⁷ Dienstleistungen eines Vermittlers (direkte Stellvertretung), der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte im Ausland hat, sind gemäss Artikel 10 Buchstabe b MWSTG durch den Leistungsempfänger im Inland zu versteuern, wenn der vermittelte Umsatz entweder im Inland bewirkt wird oder nicht nach Artikel 19 MWSTG von der MWST befreit werden kann.

⁸ Praxispräzisierung

sätze (Bildungsleistungen) kann sie nur optieren (Art. 26 Abs. 1 Bst. a MWSTG), sofern diese Umsätze nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d MWSTG als im Inland erbracht gelten. Die Leistungen der Stiftung gelten nach dieser Bestimmung als im Ausland erbracht. Eine Option nach Artikel 26 MWSTG ist damit nicht möglich. Als Folge davon kann sich die Stiftung auch nicht im Rahmen einer freiwilligen Steuerpflicht nach Artikel 27 MWSTG registrieren lassen.

5. Steuererhebung bei der Einfuhr

5.1 Übersicht

Bei der Einfuhr von Gegenständen wird die MWST auf der Einfuhr erhoben (☞ Ziff. 1.3). Die MWST wird erhoben, sofern keine steuerbefreite Einfuhr vorgesehen ist. Die Steuererhebung fällt in den Zuständigkeitsbereich der EZV.

Als Gegenstand gilt bei der Einfuhr nicht nur die Sache in ihrer Körperlichkeit, sondern auch die in der Sache enthaltenen Dienstleistungen und Rechte.

Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, so wird der Wert des Datenträgers einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte mit der Inlandsteuer erfasst (Art. 73 Abs. 3 MWSTG).

☞ Beispiele solcher Datenträger unter Ziff. 5.3.

Werden keine Gegenstände eingeführt, so wird auch keine MWST auf der Einfuhr erhoben. Der Bezug von Leistungen aus dem Ausland, ohne Einfuhr von Gegenständen, unterliegt gegebenenfalls der Inlandsteuer.

☞ Nähere Informationen zum Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland unter Ziff. 3.3 und 5.4.

5.2 Einfuhr von Gegenständen mit Marktwert

Führt ein Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäft zur Einfuhr, so wird das vom Importeur oder an seiner Stelle von einem Dritten für den Gegenstand (einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte) geschuldete Entgelt besteuert. Bei Geschäften zwischen nahestehenden Personen wird das Entgelt besteuert, das unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 76 Abs. 1 Bst. a und Art. 76 Abs. 2 MWSTG).

In den übrigen Fällen wird die MWST vom Marktwert berechnet.

Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Entstehens des Steueranspruchs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um den gleichen Gegenstand (einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte) zu erhalten (Art. 76 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

Das bei der Einfuhr zu besteuernde Entgelt oder der zu besteuernde Marktwert umfasst nicht nur den Wert des Gegenstandes, sondern auch den Wert der im Gegenstand enthaltenen Dienstleistungen und der mit dem Gegenstand verbundenen Rechte. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Oberzolldirektion, Sektion Mehrwertsteuer, 3003 Bern.

5.3 Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert

Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, wird der Wert des Datenträgers, einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte, gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 MWSTG mit der Inlandsteuer erfasst (☞ Ziff. 1.3 und 5.1). Die Art des Trägers (Papier, Diskette, CD-ROM usw.) spielt keine Rolle.

Aus der Definition des Marktwerts bei der Einfuhr (☞ Ziff. 5.2) geht hervor, dass bei eingeführten Datenträgern immer dann ein Marktwert vorliegt, wenn der Datenträger (einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und der damit verbundenen Rechte) in der Art und Beschaffenheit, in der er zur Einfuhrveranlagung angemeldet wird

- auf dem freien Markt gegen Entrichtung eines Entgelts erworben, oder
- nach Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr im Umfang des Lizenzvertrags genutzt werden kann und
- das Entgelt beziehungsweise die Lizenzgebühr für den Datenträger aufgrund einer Grösse berechnet wird, die im Zeitpunkt der Einfuhr feststeht.

In folgenden Fällen liegen bei der Einfuhr Datenträger ohne Marktwert vor:

- a. Einfuhr von Datenträgern mit
 - Computerprogrammen, die nur mit wiederkehrend zu zahlenden Lizenzgebühren lizenziert werden können;
 - Updates/Upgrades von Computerprogrammen oder Dateien, die nur im Rahmen eines Vertrags erworben werden können, der die Anzahl und/oder die Periodizität der Übergabe von weiteren Datenträgern während der Vertragsdauer nicht festlegt (z.B. Wartungsvertrag);
 - Computerprogrammen, die auf dem freien Markt nicht erhältlich sind (z.B. Programme in Entwicklung);

kostenlos überlassenen Computerprogrammen, die aufgrund entsprechender Programmierung nicht oder nur eingeschränkt lauffähig sind und erst nach dem Kauf einer entsprechenden Lizenz uneingeschränkt nutzbar gemacht werden können;

- Daten, bei denen kein Entgelt für die Herstellung des Datenträgers, sondern nur ein Entgelt für das Nutzungsrecht zu entrichten ist und dieses Entgelt aufgrund einer Grösse berechnet wird, die im Zeitpunkt der Einfuhr nicht feststeht (z.B. Lizenzgebühr wird aufgrund der Anzahl im Inland kopierter Datenträger festgelegt);
- Rechten und immateriellen Werten, die aufgrund eines selbständigen Rechtsgeschäftes überlassen werden;
- Rechtsschriften von Anwälten, die aufgrund eines selbständigen Rechtsgeschäftes abgegeben werden;
- Gutachten von Sachverständigen, die aufgrund eines selbständigen Rechtsgeschäftes abgegeben werden;
- Übersetzungen von Texten, die aufgrund eines selbständigen Rechtsgeschäftes abgegeben werden.

Ein selbständiges Rechtsgeschäft liegt vor, wenn die Rechte, immateriellen Werte, Rechtsschriften, Gutachten und Übersetzungen unabhängig von der Lieferung eines Gegenstandes überlassen beziehungsweise abgegeben werden.



Datenträger ohne Marktwert sind beim Grenzübertritt der zuständigen Zollstelle zur Einfuhrveranlagung anzumelden. Die im Datenträger enthaltenen Dienstleistungen und Rechte werden als Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklariert und zum Normalsatz versteuert (Art. 10 Bst. a in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

- b. Den Datenträgern ohne Marktwert gleichgestellt sind Pläne und Zeichnungen von Architekten, Ingenieuren oder Designern/Grafikern, die diese aufgrund eines selbständigen Rechtsgeschäftes abgeben.

Ein selbständiges Rechtsgeschäft liegt vor, wenn die Leistung unabhängig von der Lieferung eines Bauwerkes oder eines beweglichen Gegenstandes (Fahrnisgegenstand) erbracht wird.

- Keine Leistung aufgrund eines selbständigen Rechtsgeschäftes liegt beispielsweise vor, wenn ein Architekt dem Bauherrn nebst der Abgabe des Planes auch das Bauwerk oder Teile davon liefert. In diesem Fall richtet sich die steuerliche Beurteilung der Gesamtleistung (Planung und Ablieferung des Bauwerkes) nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 13 Buchstabe a MWSTG (Ort der Lieferung) und kann die Steuerpflicht des Architekten nach Artikel 21 ff. MWSTG auslösen.

- Ein selbständiges Rechtsgeschäft liegt hingegen vor, wenn der Architekt oder der Ingenieur nebst der Abgabe des Planes nur Überwachungs- und Beratungsaufgaben übernimmt. Diesfalls gilt als Ort der im Datenträger enthaltenen Dienstleistungen und Rechte nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist. Das Erfassen dieser Dienstleistungen mit der Inlandsteuer erfolgt dementsprechend nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG in Verbindung mit Artikel 21 ff. MWSTG (☞ Ziff. 3.2.2).

Beispiel

Ein bisher nicht als steuerpflichtige Person registrierter ausländischer Architekt plant eine Baute im Inland. Gleichzeitig überwacht er die Bauarbeiten. Das Erstellen der Baute erfolgt indessen durch einen inländischen Generalunternehmer. Der ausländische Architekt wird gegebenenfalls im Inland subjektiv steuerpflichtig, sofern er die in Artikel 21 ff. MWSTG genannten Umsatzlimiten übersteigt.

5.4 Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland handelt es sich um

- Dienstleistungen gemäss Ziff. 3.3;
- Gegenstände aus dem Ausland, die bei der Einfuhr als Datenträger ohne Marktwert gelten (☞ Ziff. 5.3);
- Dienstleistungen oder Rechte, die in eingeführten Gegenständen enthalten sind, deren Entgelt jedoch im Zeitpunkt der Einfuhr noch nicht feststeht (☞ Ziff. 5.2).

In den Fällen gemäss drittem Punkt bemisst sich die MWST auf der Einfuhr vom Marktwert des Gegenstandes am ersten inländischen Bestimmungsort und wird durch die EZV erhoben. Der Bezug der im Gegenstand enthaltenen Dienstleistungen oder Rechte wird als Dienstleistungsbezug von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklariert und zum Normalsatz versteuert (zusammen mit dem gegebenenfalls fakturierten Wert des eingeführten Gegenstandes).

Die im Rahmen der Einfuhr durch die EZV (nur) auf dem Marktwert des Gegenstandes, ohne die im Gegenstand enthaltenen Dienstleistungen oder Rechte, erhobene MWST kann die steuerpflichtige Person vollumgänglich als Vorsteuer in Abzug bringen. Dies gilt auch, wenn diese Bezüge für eine nicht steuerbare Leistung bestimmt sind. Voraussetzung dafür ist, dass die steuerpflichtige Person im Besitz der von der EZV ausgestellten Veranlagungsverfügung ist und den entsprechenden Dienstleistungsbezug aus dem Ausland ordentlich deklariert und versteuert. Rechnet sie mit Saldosteuersätzen ab, kann sie – um eine steuerliche

Doppelbelastung zu vermeiden – bei der ESTV eine Gutschrift für die bei der Einfuhr entrichtete MWST beantragen.

☞ Mehr zum Thema Saldosteuersätze in der Broschüre Saldosteuersätze.

5.5 **Beispiele zur Abgrenzung der Zuständigkeiten beim Bezug von Leistungen aus dem Ausland**

Die folgende Übersicht gibt darüber Auskunft, ob beim Bezug von Leistungen aus dem Ausland die EZV oder die ESTV für die Steuererhebung zuständig ist.

Die nachstehende Tabelle ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfall kann bei der Einfuhr von Gegenständen die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Oberzolldirektion, Sektion Mehrwertsteuer, 3003 Bern und beim Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Mehrwertsteuer, 3003 Bern, angefragt werden.

Gültig bis
31. Dezember 2009

	MWST auf der Einfuhr (EZV zuständig)	Inlandsteuer (ESTV zuständig)
1 Einfuhr von Musik, Bildmaterial, Filmen		
- Datenträger mit Marktwert wird eingeführt:		
a. dem Lieferanten ist ein besonderes Entgelt für den Datenträger sowie eine einmalig zu zahlende Lizenzgebühr zu entrichten (Zeitpunkt der Fälligkeit ohne Bedeutung)	X	
b. dem Lieferanten ist ein besonderes Entgelt für den Datenträger sowie eine Lizenzgebühr zu entrichten, die nach Massgabe der Anzahl vervielfältigter Datenträger, der Anzahl Zuschauer usw. berechnet wird	X (Entgelt für den Datenträger)	X (Lizenz)
c. dem Lieferanten ist kein besonderes Entgelt für den Datenträger zu entrichten, sondern eine einmalig zu zahlende Lizenzgebühr (Zeitpunkt der Fälligkeit ohne Bedeutung)	X	
d. der Importeur hat im Ausland eine Kopieranstalt beauftragt, Kopien des Datenträgers herzustellen	X	
- Datenträger ohne Marktwert (☞ Ziff. 5.3) wird eingeführt		X
- Daten, per Datenfernleitung übermittelt		X
2 Einfuhr von Plänen oder Zeichnungen von Architekten, Ingenieuren oder Designern/Grafikern		
- Pläne und Zeichnungen, durch Architekten, Ingenieure oder Designer/Grafiker aufgrund eines selbständigen Rechtsgeschäfts abgegeben (☞ Ziff. 5.3)		X
- Pläne und Zeichnungen, die Architekten, Ingenieure oder Designer/Grafiker bei Zeichnern oder CAD-Betrieben im Ausland erstellen liessen	X	
- Pläne und Zeichnungen von Architekten, Ingenieuren oder Designern/Grafikern, aus dem Ausland per Datenfernleitung übermittelt		X
3 Einfuhr von Rechten und Verfahrenspatenten		
- Recht oder Verfahrenspatent aufgrund eines selbständigen Rechtsgeschäfts, auf Datenträgern jeder Art		X
- Einfuhr eines Gegenstandes mit Einmallizenz (z.B. Patent eines Verfahrens, das im eingeführten Gegenstand verkörpert ist)	X	

	MWST auf der Einfuhr (EZV zuständig)	Inlandsteuer (ESTV zuständig)
- Einfuhr eines Gegenstandes (ausgenommen Datenträger ohne Marktwert; ☞ Ziff. 5.3) mit wiederkehrend zu zahlender Lizenzgebühr (z.B. nach Massgabe der Verwendungsdauer oder der Anzahl hergestellter Werkstücke, ☞ Ziff. 5.2 und Ziff. 5.4, dritter Punkt)	X (Marktwert des Gegenstandes)	X (Lizenz)
4 Einfuhr von Software		
- Software mit Marktwert, auf Datenträgern jeder Art	X	
- Software mit Marktwert, per Datenfernleitung aus dem Ausland übermittelt		X
- Software ohne Marktwert (☞ Aufzählung unter Ziff. 5.3)		X
- Stecker (Dongle, o.Ä.) oder Schlüsseldatenträger, zur Freischaltung einer Software eingeführt	X	
- Freischaltcode zu Software, auf Papierdokument eingeführt	X (steuerbefreite Urkunde)	X (Lizenz)
- Freischaltcode zu Software, per Datenfernleitung aus dem Ausland bezogen		X
- Lizenzvertrag, auf Datenträgern jeder Art, Ausdehnung einer Software-Lizenz auf zusätzliche Arbeitsplätze		X (Lizenz)



Modelle von Designern/Grafikern, Architekten oder Ingenieuren sowie Prototypen sind in jedem Fall beim Grenzübertritt der zuständigen Zollstelle zur Einfuhrveranlagung anzumelden (☞ Ziff. 1.3).